

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Fachbereich 3 / Bauen</b>	54329 Konz, 17.11.2022
<u>Status:</u> öffentlich	<b>Az.:</b>	<b>Nr.: 3H/6626/2022</b>

### **Beratungsfolge:**

01.12.2022 Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Konz

## **Nutzung der verbandsgemeindeeigenen Sporthallen für gemeindliche Veranstaltungen nach der Versammlungsstättenverordnung**

### **Sachverhalt:**

Die Ortsgemeinden nutzen die vg-eigenen Sport/Mehrzweckhallen für gemeindliche Veranstaltungen mit Besucherzahlen über 199 Personen. Die Veranstaltungen und auch der Veranstaltungsort sind deshalb nach der aktuell gültigen Versammlungsstättenverordnung RLP zu beurteilen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Hallen als Versammlungsstätte im Rahmen einer Nutzungsänderung genehmigen zu lassen. Die Anforderungen an eine Versammlungsstätte sind umfangreicher, als dies für eine Sport- oder Mehrzweckhalle grundsätzlich notwendig ist. Bei den Hallen wurde eine Begehung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle des Kreises vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass die für eine Genehmigung einer Versammlungsstätte notwendigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Insbesondere fehlt es an rechtskonformen Notausgängen und Rettungswegen, einer Notbeleuchtung im Außenbereich, einer ausreichend dimensionierten Belüftung und Entrauchung, sowie an ausreichenden Toiletten pp.

---

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für den Haushalt der VG Konz wurden für das Jahr 2023 zum Umbau der Sporthallen als Versammlungsstätte Planungskosten und einen ersten Ansatz für Baukosten vorbehaltlich der konkreten Planung Mittel in Höhe von 400.000,00 € angemeldet. Die aus 2022 noch zur Verfügung stehenden Restmittel der Bauunterhaltung werden für sofort erforderliche Maßnahmen verwendet.

---

### **Beschlussvorschlag:**

„Der Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Konz stimmt der Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Umnutzung der verbandsgemeindeeigenen Sporthallen als Versammlungsstätte zu.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“